



**Sitzungsvorlage
108/2025**

öffentlich

11.11.2025

Beratungsfolge	Termin
Rat der Gemeinde Nordkirchen	20.11.2025

Tagesordnungspunkt

Bildung der Ausschüsse

Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder

Beschluss

1. Die Ausschüsse werden aufgrund der durchgeführten Abstimmungen besetzt.
2. Die Vertretungsregelung wird nach Variante B festgelegt.

Sachverhalt

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner konstituierenden Sitzung am 06.11.2025 folgende personellen Stärken für die Pflichtausschüsse und freiwilligen Ausschüsse beschlossen:

Haupt- und Finanzausschuss	16 Mitglieder
Rechnungsprüfungsausschuss	8 Mitglieder
Wahlausschuss	8 Mitglieder
Wahlprüfungsausschuss	8 Mitglieder
Ausschuss für Bauen und Planung	20 Mitglieder
Ausschuss für Familie, Bildung, Ehrenamt und Soziales	16 Mitglieder (zzgl. 2 Vertreter der Kirchen)
Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Tourismus, Umwelt und gemeindliche Entwicklung	20 Mitglieder

Das Verfahren über die Besetzung der Ausschüsse regelt § 50 Abs. 3 GO NRW.

Die Wahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder kann zum einen durch einstimmigen Beschluss erfolgen, wenn alle Ratsmitglieder sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag je Ausschuss einigen können.

Kommt dieser einheitliche Wahlvorschlag nicht zustande, ist über die von den Fraktionen und Gruppen vorgelegten Wahlvorschläge in einem Wahlgang abzustimmen, und zwar über die Besetzung der Ausschüsse mit Ratsmitgliedern und ggf. sachkundigen Bürgern/innen.

Die Ausschusssitze sind dann nach dem Hare-Niemeyer-Sitzzuteilungsverfahren zuzuteilen.

Dabei sind die Sitze in der Weise auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates zu verteilen, dass die Sitzzahl des zu besetzenden Gremiums mit der auf den Wahlvorschlag entfallenden Stimmenzahl zu multiplizieren ist und das Produkt durch die Gesamtstimmenzahl zu teilen ist.

Von den Ergebnissen für die einzelnen Wahlvorschläge erfolgen zunächst Zuteilungen der Ausschusssitze über die Vorkommastellen, dann – bei Bedarf – noch über die höchsten Nachkommastellen bis zur vollständigen Besetzung des Ausschusses. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Hierbei ist nach § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW zu beachten, dass die Zahl der sachkundigen Bürger/innen keinesfalls die Zahl der Ratsmitglieder erreicht. Die Wahlvorschläge der Fraktionen sollten diese Vorgabe bereits berücksichtigen.

Darüber hinaus ist nach § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung zu regeln, soweit der Rat stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt. Bei der Festlegung der Reihenfolge der Vertretung sind mehrere Varianten denkbar:

Variante A	Es werden ein oder mehrere persönliche Vertreter gewählt.
Variante B	Die Vertretung durch alle Ratsmitglieder und ggf. sachkundigen Bürger(innen) einer Fraktion in alphabetischer Reihenfolge.
Variante C	Es ist eine Kombination aus persönlichen Vertretern und einer Liste zu wählen.

In der Variante C ist in jedem Fall die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

Hiervon ausgenommen ist der Wahlausschuss. Nach § 6 Abs. 1 KWahlO ist für jeden Beisitzer des Wahlausschusses ein (persönlicher) Stellvertreter zu wählen.

Sachkundige Bürger/innen als stellvertretende Ausschussmitglieder können Ratsmitglieder als Ausschussmitglieder vertreten und umgekehrt. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW ist dabei allerdings zu beachten.

Die Bürgermeisterin ist nicht stimmberechtigt.